



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Vorsitzende des Senats 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Die Beschwerde der „**EU-Austrittspartei**“ (EUAUS), Hauptstraße 2/1, 2340 Mödling **gegen die Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG**, Karolingerstraße 40, 5021 Salzburg, als Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ **wegen des Artikels „Ein System sturmreif schießen“**, erschienen auf der Titelseite der „Salzburger Nachrichten“ am 24. September 2016,

wird zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Autor berichtet in dem oben genannten Beitrag davon, dass nach der Wahlanfechtung der Bundespräsidentenwahl durch die FPÖ nun „die mit freiem Auge kaum wahrnehmbare ‚EU-Austrittspartei‘“ die Bezirksvertretungswahl in Wien-Leopoldstadt von September 2016 anfechte. Auch die Neos würden eine Anfechtung dieser Wahl, die ihrerseits bereits die Wiederholung einer angefochtenen Wahl vom Oktober 2015 sei, überlegen. Indem man jede Wahl so lange anfechte, bis keiner mehr hingehe, würde man nach Ansicht des Autors „die Demokratie delegitimieren“ und das „System sturmreif schießen“. Der Gesetzgeber sei daher gefordert, ein Wahlgesetz vorzulegen, das so „wasserdicht“ sei, „dass nicht aus jeder Lappalie ein Wahlanfechtungsgrund erwachsen“ könne.

Die EU-Austrittspartei hat sich als Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Obmann, an den Presserat gewandt. Sie sieht in dem Kommentar eine Rufschädigung und einen Verstoß gegen die Punkte 2.1, 2.3, 7.1 und 10.2 des Ehrenkodex. Dabei werden im Wesentlichen folgende Argumente vorgebracht:

Durch den Artikel werde der Eindruck erweckt, dass die EU-Austrittspartei mit freiem Auge kaum wahrnehmbar sei. Dies stimme nicht, die EU-Austrittspartei sei am Wahlzettel sehr gut wahrnehmbar gewesen. Seit ihrer Gründung sei sie in zahlreichen Medienberichten behandelt worden und habe in Wien Leopoldstadt bei Straßenaktionen 10.000 Flugzettel verteilt.

Zudem werde auch der falsche Eindruck erweckt, die „EU-Austrittspartei“ habe schon mehrfach die Bezirksvertretungswahl angefochten. Tatsächlich sei lediglich die Wahl am 18.09.2016 in Wien-Leopoldstadt angefochten worden.

Durch die Formulierung „das System sturmreich schießen“ werde zu Unrecht impliziert, dass „die EU-Austrittspartei mit ‚Schießen‘ – also gewalttätig und kriminell – versucht, ihre politischen Ziele zu erreichen“.

Die Wendung „die Demokratie delegitimieren“ erwecke den Anschein, dass die EU-Austrittspartei die Demokratie abschaffen und ihr die rechtliche Grundlage entziehen wolle. Das sei falsch, da sie für ein faires Wahlrecht und direkte Demokratie eintrete. Der Autor nutze seine Stellung als stellvertretender Chefredakteur und Ressortleiter Innenpolitik aus, um die EU-Austrittspartei anzuprangern. Wahlanfechtungen seien notwendig, damit der VfGH die Rechtmäßigkeit einer Wahl überprüfen könne.

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass in dem vorliegenden Kommentar die EU-Austrittspartei angeprangert werde, ist nicht nachvollziehbar. Im Artikel wird zunächst die Wahlanfechtung der Bundespräsidentenwahl durch die FPÖ erwähnt und im Anschluss daran auch die Wahlanfechtung der Bezirksvertretungswahl in Wien-Leopoldstadt durch die EU-Austrittspartei. Der Autor merkt zudem an, dass auch NEOS eine Anfechtung dieser Wahl überlegen. Er befürchtet, dass durch häufige Wahlanfechtungen die Demokratie „delegitimiert“ und das System „sturmreif geschossen“ werde, weil die Wählerinnen und Wähler dadurch die Ernsthaftigkeit von Wahlen anzweifeln könnten. Der Autor kritisiert in erster Linie die Praxis der häufigen Anfechtung von Wahlen und die nach Meinung des Autors zu niedrige Schwelle für eine Wahlanfechtung beim VfGH. Die EU-Austrittspartei wird – neben anderen Parteien – nur deshalb erwähnt, weil auch sie eine Wahlanfechtung eingebracht hat.

Die EU-Austrittspartei muss es sich gefallen lassen, dass sie nach Ansicht des Kommentators „mit freiem Auge kaum wahrnehmbar“ sei. Die Partei hat bisher bei Wahlen, an der sie teilgenommen hat, mäßig abgeschnitten. Sie ist in keinen politischen Vertretungskörper eingezogen. Bei der Wiederholung der Bezirksratswahl in Wien-Leopoldstadt im September 2016 erzielte sie z.B. ein Ergebnis von 0,3 Prozent. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung verfügt eine derartige Kleinpartei nicht über einen hohen Bekanntheitsgrad. Zudem handelt es sich bei der Formulierung des Autors um eine persönliche Wertung in einem Kommentar, der als solcher zu erkennen ist. Bei Kommentaren reicht die Meinungsäußerungsfreiheit sehr weit. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass in dem Kommentar ein politisches Thema aufgegriffen wird. So ein Thema ist für die Öffentlichkeit und den gesellschaftlichen Diskurs entsprechend relevant. Äußerungen dazu gelten deshalb als besonders schutzwürdig.

Die EU-Austrittspartei wird durch den vorliegenden Kommentar weder in ein falsches Licht gerückt noch beleidigt oder verunglimpft. Für die Leserinnen und Leser entsteht auch nicht der Eindruck, dass diese Partei bereits mehrere Wahlen angefochten hätte. Dem Kommentar ist auch nicht zu entnehmen, dass die EU-Austrittspartei „gewalttätig und kriminell“ sei oder die Demokratie abschaffen wolle. Dieser Interpretation der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Der Autor des Kommentars hält lediglich fest, dass eine Demokratie durch wiederholte erfolgreiche Wahlanfechtungen Schaden nehmen kann, wobei er dies auf – im Rahmen einer journalistischen Meinungsäußerung zum politischen Geschehen durchaus zu tolerierende – plakative Weise zum Ausdruck bringt.

Eine Partei, die am politischen Meinungskampf teilnimmt, muss die in dem Kommentar geäußerte politische Kritik aushalten. Aus medienethischer Sicht ist der beanstandete Kommentar völlig unbedenklich.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 3 erheben, der endgültig über die Frage der Zurückweisung (oder Verfahrenseinleitung) entscheidet.

Österreichischer Presserat
Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
Vorsitzender des Senats 3
13.02.2017